



Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg

vom 05. Mai 2008

geändert
durch Beschluss vom
15. Dezember 2008

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg

Inhalt Seite

1. Organe der Stadt und ihre Aufgaben

1.1 Stadtrat

§	1	Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§	2	Zuständigkeit kraft Gesetzes	1
§	3	Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten	2
§	4	Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder	3
§	5	Fraktionsbildung	4

1.2 Ausschüsse

§	6	Bildung und Auflösung von Ausschüssen	4
§	7	Aufgabenbereich der Ausschüsse	5
§	8	Ältestenrat	8

1.3 Oberbürgermeister

§	9	Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates	8
§	10	Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung	8
§	11	Vertretung der Stadt nach außen	10
§	12	Einberufung von Bürgerversammlungen	11
§	13	Sonstige Geschäfte	11
§	14	Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters	11

1.4 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§	15	Rechtsstellung, Aufgaben	11
---	----	--------------------------	----

2. Geschäftsgang

2.1 Allgemeines

§	16	Verantwortung für den Geschäftsgang	11
§	17	Sitzungszwang	12
§	18	Öffentliche Sitzungen	12
§	19	Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände	12

2.2 Vorbereitung der Sitzungen

§	20	Einberufung	12
§	21	Tagesordnung	13
§	22	Einladung zur Sitzung	13
§	23	Anträge und schriftliche Anfragen	14

2.3 Sitzungsverlauf

§	24	Eröffnung der Sitzung	14
§	25	Eintritt in die Tagesordnung	14
§	26	Beratung der Sitzungsgegenstände	15
§	27	Abstimmung	16
§	28	Wahlen	16
§	29	Anfragen	16
§	30	Beendigung der Sitzung	17

2.4 Sitzungsniederschrift

§	31	Form und Inhalt	17
§	32	Genehmigung und Änderung	17
§	33	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	17

2.5 Geschäftsgang der Ausschüsse

§	34	Anwendbare Bestimmungen	17
---	----	-------------------------	----

2.6 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§	35	Art der Bekanntmachung	17
---	----	------------------------	----

3. Bürgerfragestunde

§	36	Bürgerfragestunde	18
---	----	-------------------	----

4. Schlussbestimmungen

§	37	Änderung der Geschäftsordnung	18
§	38	Verteilung der Geschäftsordnung	18
§	39	Inkrafttreten	18

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

1. Organe der Stadt und ihre Aufgaben

1.1 Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht Senaten (beschließenden Ausschüssen) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38, 43 Abs. 2 GO) fallen. Das sind regelmäßig die grundsätzlichen und weittragenden, wirtschaftlichen, finanziellen, städtebaulichen, verkehrsmäßigen, sozialen, schulischen und kulturellen Angelegenheiten der Stadt.

§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Bildung, Zusammensetzung, Änderung und Auflösung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an die Ausschüsse (Art. 32, 33 Abs. 1 GO).
2. Berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des oder der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO).
3. Wahl des oder der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO) und ggf. der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO).
4. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) und Benennung oder Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich rechtlichen Körperschaften, von Vereinen und sonstigen Organisationen.
5. Allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayer. Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO).
6. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 65, 68 GO).
7. Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 70 GO).
8. Feststellung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 102 GO).
9. Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, 89, 91, 92 GO).
10. Angelegenheiten, die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehalten sind (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 88 GO).

11. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen soweit sie im Einzelfall
 - a) 25.000,-- € bei Zuschüssen für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie bei Investitionszuschüssen
 - b) 250.000,-- € bei allen übrigen Ausgabegruppen
 übersteigen, außer wenn Deckungsfähigkeit gem. § 18 KommHV gegeben ist (Art. 66 Abs. 1 GO).
12. Überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtrags-haushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 4 GO). Als unerheblich gilt es, wenn 2 % der Gesamtinvestitionen nicht überschritten werden (Art. 66 Abs. 5 GO).
13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO).
14. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit der Stadtrat nach dem Inhalt der Empfehlung zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO).
15. Bestellung und Abberufung des Leiters oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin und der Prüfer und Prüferinnen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9, 104 Abs. 3 GO).
16. Vermögen der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.
17. Obliegenheiten der Stadt gegenüber dem Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau.
18. Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteiles (Art. 2 und 11 GO).
19. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).
20. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (Art. 45 Abs. 1 GO).
21. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO).

§ 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Dem Stadtrat ist weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, sonstige Ehrungen, Straßenbenennungen.
2. Allgemeine Festsetzung von Steuern, Abgaben, Gebühren und Tarifen.
3. Allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
4. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten.
5. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

6. Errichtung, Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die Beteiligung der Stadt oder von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt an anderen wirtschaftlichen Unternehmen sowie wesentliche Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt oder ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt beteiligt ist.
7. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
8. Erlass von Richtlinien für die haushaltslose Zeit im Rahmen des Art. 69 GO.
9. Grundsätzliche Fragen der Stadtplanung, Geländeerschließungen und Baumaßnahmen von besonderem öffentlichen Interesse oder bei städtischen Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten über 1.000.000,-- € (brutto) und Baugenehmigungen von besonderem öffentlichen Interesse.
10. Annahme von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen.
11. Verfügungen über Vermögen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie der Eigenbetriebe, wenn sie einen Geldwert von 250.000,-- € im Einzelfall übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als fünf Jahren mit einem jährlichen Geldwert über 50.000,-- € begründen, insbesondere, Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Mieten und Pachten, Schenkungen, Darlehenshingaben, Verzicht auf privatrechtliche Ansprüche der Stadt, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (ausgenommen bei öffentlichen Abgaben), Abschluss von Vergleichen.
12. Vergabe von Bauaufträgen, sonstigen Leistungen und Lieferungen, soweit im Einzelfall der Auftrag 500.000,-- € (brutto) übersteigt.
13. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit der Stadtrat
 - a) sich die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält und nach den §§ 2 und 3 dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit nicht geregelt ist oder
 - b) im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.
14. Entscheidung über sich widersprechende Ausschussbeschlüsse, wenn eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse berührt.
15. Entscheidung über die Durchführung eines Stadtratsbegehrens (Art. 18. a Abs. 2 GO) und über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO).
16. Bestellung des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten sowie seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin, ausgenommen für Sondervermögen und andere öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen die Stadt Aschaffenburg beteiligt ist (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG).
17. Die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin (Art. 107 GO).

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Mandats) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 4, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 47, 48 und 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des oder der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat hat das Recht, Akten aus dem gesamten Bereich der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen einzusehen. Einzelne Stadtratsmitglieder bedürfen zur Akteneinsicht der Genehmigung des Oberbürgermeisters. Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist in der Regel stattzugeben; die Einsicht muss gestattet werden, wenn der Stadtrat es beschließt. Stadtratsmitgliedern, die in einer Angelegenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind oder wären, darf in dieser Angelegenheit Akteneinsicht nicht gewährt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitgliedes. Die Einsichtnahme in Personalakten steht nur dem Plenum, dem Hauptsenat und dem Personalausschuss in den Sitzungen zu. Akten dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen aus den Amtsgebäuden hinausgegeben werden. Akten sind u. a. auch Pläne, Statistiken und sonstige Aktenteile aller Art. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.

(6) Die Stadtratsmitglieder können jederzeit die Sitzungsniederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 5 Fraktionsbildung

Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.

1.2 Ausschüsse

§ 6 Bildung und Auflösung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bildet gemäß Art. 32 und Art. 88 GO zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

	Zahl der Stadtratsmitglieder (ohne Vorsitzenden)
a) mit beratender und beschließender Befugnis (Senate)	
1. Hauptsenat	16
2. Steuersenat	4
3. Umwelt- und Verwaltungssenat	16
4. Kultur- und Schulsenat	16
5. Sportsenat	16
6. Planungs- und Verkehrssenat	16
7. Werksenat	16
8. Stadthallensenat (Werkausschuss)	16
9. Feriensenat	
für die Dauer der Ferienzeit von einem Monat jeweils im August eines jeden Jahres. Zum Feriensenat wird der Hauptsenat bestellt.	

b) mit vorberatender Befugnis
(vorberatende Ausschüsse)

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Personalausschuss | 6 |
| 2. Wirtschaftsförderungsausschuss | 8 |

Der Stadtrat bildet gemäß Art. 103 Abs. 2 GO einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse sind der Oberbürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in die einzelnen Ausschüsse entsandt werden. Den Vorsitz bei den Sitzungen der Ausschüsse führt der Oberbürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter.

(3) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren (Art. 35 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz); haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter oder Vertreterinnen in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO).

(4) Für jedes Ausschussmitglied sind für den Fall seiner Verhinderung vom Stadtrat zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. Eine Vertretung durch ein anderes Stadtratsmitglied ist unzulässig.

(5) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer oder Zuhörerinnen anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist, es sei denn, das Mitglied ist gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

(7) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen bestehen weitere Ausschüsse nach Sondervorschriften:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Umlegungsausschuss
- c) Gutachterausschuss

(8) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen (Art. 32 GO). Zur Erledigung von Einzelaufträgen kann der Stadtrat außerdem Kommissionen bilden. Die Arbeitsweise von Kommissionen wird von Fall zu Fall festgelegt.

§ 7 Aufgabenbereich der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, regelmäßig alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vor zu beraten, über die dem Stadtrat die Beschlussfassung vorbehalten ist.

(2) Darüber hinaus überträgt der Stadtrat den Senaten (beschließenden Ausschüssen) allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihm selbst nach den §§ 2 und 3 dieser Geschäftsordnung noch dem Oberbürgermeister nach den §§ 9 und 10 dieser Geschäftsordnung zustehen, für folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptsenat

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung.

Angelegenheiten des Finanzwesens der Stadt und des Finanzwesens der von ihr verwalteten Stiftungen, u. a. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Aufnahme von Darlehen,

Niederschlagung und Erlass von Forderungen (ausgenommen bei öffentlichen Abgaben) und des Steuerwesens, soweit nicht der Steuersenat zuständig ist.

Sonstige Verfügungen über Vermögen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, u. a. Grundstücksangelegenheiten.

Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten.

Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht der Werksenat oder der Stadthallensenat (Werkausschuss) zuständig ist.

Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

Vergabe aller Bauaufträge, sonstigen Leistungen und Lieferungen sowie Abschluss von Werkverträgen, soweit nicht der Werksenat oder der Stadthallensenat (Werkausschuss) zuständig ist.

Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.

2. Steuersenat

Festsetzung von Steuern und Abgaben, soweit die von den Pflichtigen zu leistenden Beträge nicht durch Steuergesetze und Abgabensatzungen eindeutig festgelegt sind.

Niederschlagung und Erlass von öffentlichen Abgaben über 10.000,-- €.

Aufstellung von Veranlagungsmaßstäben.

3. Umwelt- und Verwaltungssenat

Angelegenheiten des Umweltschutzes, u. a. Immissionsschutz und Abfallrecht.

Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes.

Angelegenheiten des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft einschließlich Sicherung des Trinkwassers.

Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung, u. a. Gewerbeangelegenheiten und Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Angelegenheiten der Bauordnung und des Wohnungswesens, u. a. Baugenehmigungen.

Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Denkmalschutzgesetz mit wesentlichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals bzw. Ensembles.

Sonstige Angelegenheiten der Kreisverwaltungsbehörde, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.

Für Finanzangelegenheiten ist der Umwelt- und Verwaltungssenat nicht zuständig.

4. Kultur- und Schulsenat

Angelegenheiten der Kulturpflege.

Angelegenheiten des Schulwesens, insbesondere Information über Schulentwicklungspläne, Schülerbeförderung, wesentliche Baumaßnahmen einschließlich Außenanlagen, umfangreiche Sachanschaffungen, von der Stadt finanzierte Personalmaßnahmen.

In Finanzangelegenheiten – ausgenommen die Zuschussgewährung für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel und den Erlass von Mieten für die Überlassung kultureller oder schulischer Einrichtungen an Dritte - ist der Kultur- und Schulsenat nur vorberatend zuständig.

5. Sportsenat

Sportangelegenheiten.

In Finanzangelegenheiten – ausgenommen die Zuschussgewährung an Sportvereine im Rahmen der bereitgestellten Mittel - ist der Sportsenat nur vorberatend zuständig.

6. Planungs- und Verkehrssenat

Angelegenheiten des Städtebaues, der Stadtplanung, der Verkehrsplanung und der Erschließung.
Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus und der sonstigen städtischen Baumaßnahmen.

Angelegenheiten der Verkehrsförderung.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Für Finanzangelegenheiten und Vergaben ist der Planungs- und Verkehrssenat nicht zuständig.

7. Werksenat

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Aschaffenburg - Kommunale Dienstleistungen - nach Maßgabe der Betriebssatzung für diesen Eigenbetrieb.

8. Stadthallensenat (Werkausschuss)

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg nach Maßgabe der Betriebssatzung für diesen Eigenbetrieb.

9. Ferriensenat

Alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein Senat (beschließender Ausschuss) zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2 der Geschäftsordnung), soll der Ferriensenat nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferriensenat kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werksenat oder dem Stadthallensenat (Werkausschuss) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Die nur mit vorberatender Befugnis ausgestatteten Ausschüsse sind für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

1. Personalausschuss

Vorberatung der Einstellung von Führungskräften des höheren Dienstes oder von vergleichbaren Beschäftigten (Durchführung von Vorstellungsgesprächen).

2. Wirtschaftsförderungsausschuss

Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundstücksangelegenheiten von Industrie- und Gewerbebetrieben

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe gemäß Art. 103 Abs. 1 GO.

(4) Die Senate (beschließende Ausschüsse) erledigen, wenn sie beschließend sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben werden oder schriftlich spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet zur Unterrichtung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über besonders wichtige Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister und zum Meinungsaustausch einen Ältestenrat.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem oder den weiteren Bürgermeistern, den Vorsitzenden und je einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Ausschussgemeinschaft.

(3) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss i. S. der Gemeindeordnung. Er wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf einberufen.

1.3 Oberbürgermeister

§ 9 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

(1) Als Vorsitzender des Stadtrates und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36, 33 Abs. 2 GO).

(2) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Senate (beschließenden Ausschüsse) unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines Senates (beschließenden Ausschusses) für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters anstelle des Stadtrates oder eines Senates (beschließenden Ausschusses), dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Der Oberbürgermeister ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 10 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidung der Stadtrat zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(2) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 1 Ziff. 1 sind insbesondere:

1. Alle Geschäfte des täglichen Verkehrs, die sich aus dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Ordnungen und dgl. ergeben.
2. Im täglichen Verkehr abzuschließende Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Leih-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge.

3. Sonstige Rechtsgeschäfte einschließlich Grundstücksverträge, die einen Geldwert von 50.000,-- € (brutto) im Einzelfall nicht übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von nicht mehr als 5 Jahren mit einem jährlichen Geldwert bis zu 10.000,-- € (brutto) begründen, sowie Holzverkaufsverträge ohne Begrenzung.
4. Löschungsbewilligungen, Rangrücktritte, Pfandfreigaben und Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten, Heimstätten und dgl.
5. Abschluss von Vergleichen, Einlegen von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,-- € nicht übersteigt, Führung aller Passivprozesse.
6. Beschaffung des laufenden Geschäfts- und Betriebsbedarfs im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel.
7. Vergabe von Bauaufträgen, sonstigen Leistungen und Lieferungen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € (brutto) und bei Gutachten, für die im Haushaltsplan keine Mittel mit angegebenem Verwendungszweck bereitgestellt sind, den Betrag von 25.000,-- € (brutto) im Einzelfall nicht übersteigen, wobei sachlich zusammengehörende Leistungen nicht aufgeteilt werden dürfen.
8. a) Verfügungen über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge.
b) Bewirtschaftung von haushaltsplanmäßigen Sammelbeträgen im Vollzug von örtlichen oder überörtlichen Vorschriften, in denen die Zahlung nach Voraussetzung, Zeitpunkt und Höhe festgelegt ist.
9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, soweit sie im Einzelfall
a) 5.000,-- € bei Zuschüssen für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie bei Investitionszuschüssen
b) 25.000,-- € bei allen übrigen Ausgabegruppen
nicht übersteigen, außer wenn Deckungsfähigkeit gem. § 18 KommHV gegeben ist (Art. 66 Abs. 1 GO).
10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, auch öffentliche Abgaben, bis 10.000,-- € im Einzelfall.
11. a) Stundung von Forderungen.
b) Abschluss von Verträgen über privatrechtliche Ratenzahlungen bis 50.000,-- €.
12. Errichtung von Konten und Depots sowie Anlage von Geld bei Geldinstituten, An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
13. Festsetzung von Steuern, Abgaben und Tarifen, soweit sich der Steuer- oder Abgabenbetrag aus den Gesetzen oder Satzungen zwangsläufig ergibt, Erlass der Bescheide.
14. Festsetzung von Tarifen und Gebühren für städt. Einrichtungen, soweit für diese keine Satzung erlassen ist.
15. In Personalangelegenheiten der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften und die Genehmigung von Beurlaubungen und Nebentätigkeiten. Dem Hauptsenat bzw. Stadtrat wird in vierteljährlichen Abständen über die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen berichtet.
16. a) Genehmigungen und sonstige Verwaltungsakte aus dem Gebiet des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft, der Sicherheit und Ordnung sowie sonstige Genehmigungen und Verwaltungsakte der Kreisverwaltungsbehörde, ausgenommen Genehmigungen und sonstige Verwaltungsakte mit grundsätzlicher Bedeutung.
b) Verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach dem Straßenverkehrsrecht, ausgenommen verkehrsrechtliche Anordnungen mit größerer Bedeutung.

- c) Erteilung von Erlaubnissen nach dem Denkmalschutzgesetz, mit Ausnahme von Beseitigungserlaubnissen, soweit es sich um ein in der Denkmalschutzliste eingetragenes Einzeldenkmal oder ein Gebäude, das dem Ensembleschutz unterliegt, handelt, dessen Erscheinungsbild oder Baukonstruktion durch die Veränderung nicht wesentlich beeinflusst wird.

17. Erlass von Bußgeldbescheiden in den gesetzlich bestimmten Grenzen.

18. Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung für die Errichtung, die Änderung, Nutzungsänderung von

- a) Wohngebäuden bis maximal 3 Vollgeschossen und 6 Wohnungseinheiten,
- b) sonstigen Bauvorhaben, in entsprechender Größenordnung (bis 2.000 m³ Rauminhalt)

soweit kein gemeindliches Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch (§§ 31, 33 – 35 BauGB) von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich ist.

19. Verfügungen, die durch Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften veranlasst sind.

20. Genehmigungen nach dem Außenwerbungsrecht.

21. Genehmigungen und Zeugnisse für den Bodenverkehr nach dem Baugesetzbuch.

22. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten und Absicherung dieser Vorkaufsrechte.

23. Genehmigungen nach dem Landwirtschaftsrecht.

24. Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

(3) Dem Oberbürgermeister wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Stromlieferverträgen zur selbständigen Erledigung übertragen. Über die Vertragsabschlüsse wird der Stadtrat einmal pro Jahr informiert.

(4) Dem Oberbürgermeister werden die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten übertragen (Art. 43 Abs. 2 GO). Dem Hauptsenat bzw. Stadtrat wird in vierteljährlichen Abständen über die vorgenannten Entscheidungen berichtet.

(5) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Oberbürgermeister die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4 und 43 Abs. 3 GO).

(6) Der Oberbürgermeister hat den oder die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Bedienstete der Stadt zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 11 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder eines zuständigen Ausschusses, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 9 und 10 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12 Einberufung von Bürgerversammlungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter oder eine von ihm bestellte Vertreterin.

(2) Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt im Wege der ortsüblichen Bekanntgabe, in der Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben sind. Ergänzend kann auch durch Plakate, Annoncen u. ä. zu einer Bürgerversammlung eingeladen werden.

(3) In der Einberufung zu einer Bürgerversammlung ist ferner darauf hinzuweisen, dass jeder teilnehmende Gemeindegänger und jede teilnehmende Gemeindegängerin und der oder die Vorsitzende berechtigt sind, Antrag auf den Beschluss von Empfehlungen durch die Bürgerversammlung zu stellen. Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder, soweit sie in die Zuständigkeit eines Senates fallen, von diesem behandelt werden.

(4) Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindegänger und Gemeindegängerinnen erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen.

§ 13 Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 14 Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Der oder die weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung in ihrer Reihenfolge.

(2) Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des oder der weiteren Bürgermeister obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen sowie dem hierzu bestimmten Sprecher oder der hierzu bestimmten Sprecherin der Ausschussgemeinschaften in der Reihenfolge der Mitgliederstärke.

(3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO).

1.4 Berufsmäßige Stadratsmitglieder

§ 15 Rechtsstellung, Aufgaben

Berufsmäßige Stadratsmitglieder haben nur in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2. Geschäftsgang

2.1 Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige(n) Sachbearbeiter(in) vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Senat (beschließenden Ausschuss) vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 17 Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 18 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer und Zuhörerinnen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten, sonstige schwebende Vertragsverhandlungen,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner, Vergabe von Bauaufträgen, sonstigen Leistungen und Lieferungen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(4) Ist ein Mitglied des Stadtrates gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, den Sitzungssaal verlassen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

2.2 Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen ein, erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit. Der Stadtrat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im großen oder kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen grundsätzlich zwischen 17.00 und 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 22) etwas anderes bestimmt wird. Sie enden spätestens um 22.00 Uhr.

(3) Für die Sitzungen des Stadtrates wird grundsätzlich die erste und dritte Woche des Monats als Sitzungswoche festgelegt. Sitzungen des Stadtrates (Plenum) finden grundsätzlich montags statt. Während der Schulferien und in der Weihnachtswoche finden grundsätzlich keine Sitzungen statt. § 6 Abs. 1 Buchstabe a Nummer 9 bleibt unberührt.

§ 21 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens fünf Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Sachverständige, die zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt im Stadtrat referieren, sind in der Tagesordnung namentlich aufzuführen.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten müssen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung zur Einsichtnahme für die Stadtratsmitglieder im Rathaus aufliegen.

(5) Nachträge zur Tagesordnung sind nur in dringenden Fällen zulässig. Sie sind den Stadtratsmitgliedern spätestens unmittelbar zu Beginn der Sitzung unter Darlegung ihrer Dringlichkeit schriftlich oder mündlich bekannt zu geben.

(6) Der Stadtrat entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob nach Ablauf der Ladungsfrist nachgereichte Tagesordnungspunkte dringlich sind und zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

§ 22 Einladung zur Sitzung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugehen, dass die Stadtratsmitglieder spätestens sieben Werktage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Tag des Zuganges der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Die Beschlussvorlagen der öffentlichen Tagesordnungspunkte sollen jeder Einladung beigelegt werden oder den Stadtratsmitgliedern so rechtzeitig zugehen, dass sie spätestens sieben Werktage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Die Beschlussvorlagen der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten) werden nur den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern der im Stadtrat vertretenen Wählergruppen ausgehändigt.

(3) Die Stadt Aschaffenburg setzt ein IT-gestütztes Ratsinformationssystem (RIS) ein. Dieses System bietet den Stadtratsmitgliedern die Möglichkeit, sich zusätzlich online über die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen sowie Niederschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg und dessen Ausschüsse zu informieren. Beschlussvorlagen werden grundsätzlich 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt.

(4) In Ausnahmefällen kann die Ladung zu einer Sitzung mit Zustimmung aller in der Sitzung anwesenden Stadtratsmitglieder durch den Oberbürgermeister mündlich erfolgen. Den nicht anwesenden Stadtratsmitgliedern ist dann unverzüglich eine Einladung zugehen zu lassen.

(5) Stadtratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben dies rechtzeitig dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihren Vertreter oder ihre Vertreterin zu verständigen.

(6) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(7) Stadtratsmitglieder erhalten jeweils spätestens Mitte eines Quartals eine Übersicht der voraussichtlichen Sitzungen des kommenden Quartals.

§ 23 Anträge und schriftliche Anfragen

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder durch E-Mail zu stellen und kurz zu begründen. Anträge müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anträge sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Stadt Aschaffenburg eingehen. Anträge zu Tagesordnungspunkten der bereits eingeladenen Sitzungen sollen möglichst spätestens fünf Tage vor der Sitzung eingehen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä. bedürfen nicht der Schriftform. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut schriftlich nachzureichen.

(5) Anträge, die nicht nach Abs. 1 bis 4 in einer Sitzung behandelt werden, sind innerhalb von sechs Wochen dem Stadtrat vorzulegen. Soweit innerhalb von sechs Wochen keine Sitzung stattfindet, verlängert sich die Frist bis zur nächsten Sitzung.

(6) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Anträge sind grundsätzlich im Stadtrat zu behandeln. Die einfache Beantwortung durch die Verwaltung ist nicht ausreichend. In der Tagesordnung und bei der Behandlung der Anträge im Stadtrat ist der Antragsteller zu nennen. Der Antragstext ist den Beschlussvorlagen der Verwaltung beizufügen.

(7) Anträge von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder einzelnen Stadtratsmitgliedern werden den einzelnen Stadtratsmitgliedern in einer vierteljährlichen Gesamtübersicht zugeleitet, soweit der Antragsteller dies nicht ausschließt.

(8) Jedes Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen schriftlich oder durch E-Mail an den Oberbürgermeister einreichen. Schriftliche Anfragen oder Anfragen durch E-Mail müssen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingehen und grundsätzlich im Anschluss an die jeweilige Sitzung beantwortet werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Einreichung der Anfragen. Soweit die Aufnahme in die schriftliche Tagesordnung nicht mehr erfolgen kann, sollen die Anfragen zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden. Nach der ersten Beantwortung sind bis zu zwei Nachfragen möglich. Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein.

2.3 Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnen der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter oder eine von ihm bestellte Berichterstatterin trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Auf den Vortrag von

Begründungen zu einzelnen Sitzungsgegenständen, die den Stadtratsmitgliedern durch Zusendung der entsprechenden Beschlussvorlagen bereits bekannt sind, kann mit Zustimmung des Stadtrates verzichtet werden.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss oder Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Durch Beschluss des Stadtrates oder Anordnung des Vorsitzenden können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zugezogen und als Sachverständige und dgl. gehört werden.

(5) Vertreter oder Vertreterinnen des Personalrates können zu den Sitzungen des Stadtrates zugezogen werden, soweit dort Angelegenheiten zur Behandlung anstehen, für die das Bayer. Personalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich die Gründe für den Ausschluss erst während des Verlaufs der Beratung, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu verständigen.

(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. In besonderen Fällen kann er davon absehen, um zunächst je einem Sprecher oder einer Sprecherin der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften das Wort zu erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Ausführungen müssen sich in diesem Fall auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner oder jeder Rednerin das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Berichtersteller oder der Berichterstellerin und dem Sachverständigen oder der Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung seiner Befugnisse einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.

(5) Die Redner und Rednerinnen sprechen in der Regel von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer und Zuhörerinnen zu richten. Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des in Beratung stehenden Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(7) Der Vorsitzende, der Berichtersteller oder die Berichterstellerin und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zu Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) Redner oder Rednerinnen, die den vorstehenden Regeln zuwiderhandeln, werden vom Vorsitzenden unter Hinweis auf den Verstoß zur Ordnung gerufen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(9) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt,

wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 27 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen, vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. Eine förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich gegen einen Antrag kein Widerspruch erhebt und der Vorsitzende die einstimmige Annahme feststellt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangen. Bei namentlicher Abstimmung sind die Stadtratsmitglieder nach der Reihe aufzurufen. Die Stimmenabgabe erfolgt durch Zuruf "dafür" oder "dagegen".

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten oder zur Abstimmung gebracht werden, es sei denn, dass der Stadtrat einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 28 Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber oder Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern oder Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

Nach Erledigung der öffentlichen Tagesordnung ist in jeder Plenarsitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über kommunale Angelegenheiten zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung und Behandlung etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

2.4 Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei der Beschlussfassung über einen Beratungsgegenstand abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

§ 32 Genehmigung und Änderung

(1) Die Niederschrift über die vergangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Widersprüche erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt. Die Niederschrift ist von je einem Mitglied der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaften zu unterschreiben.

(2) Spätere Änderungen der Niederschriften dürfen nur mit Genehmigung des Stadtrates durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

2.5 Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 33 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Einladungen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnis. Soweit ein Stadtratsmitglied, das einem Ausschuss nicht angehört, die Beschlussvorlagen der öffentlichen Tagesordnungspunkte für alle Sitzungen eines Ausschusses angefordert hat, erhält das Stadtratsmitglied die Beschlussvorlagen der öffentlichen Tagesordnungspunkte entsprechend der Regelung in § 22 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. Soweit ein Stadtratsmitglied, das einem Ausschuss nicht angehört, die Beschlussvorlagen der öffentlichen Tagesordnungspunkte für eine Ausschusssitzung nicht erhält, kann es im Einzelfall die Beschlussvorlagen von öffentlichen Tagesordnungspunkten anfordern.

2.6 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Main-Echo" amtlich bekannt gemacht. Wird eine Satzung oder Verordnung der Stadt ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird in der Tageszeitung "Main-Echo" auf die Satzung oder Verordnung und die Art ihrer Bekanntmachung hingewiesen.

3. Bürgerfragestunde

§ 36 Bürgerfragestunde

Eine Bürgerfragestunde findet in der Regel viermal jährlich vor den Sitzungen des Stadtrates statt. Soweit vor einer Sitzung des Stadtrates eine Ausschusssitzung und eine Bürgerfragestunde stattfinden sollen, ist die Bürgerfragestunde vor dieser Ausschusssitzung durchzuführen. Die Dauer der Bürgerfragestunde wird grundsätzlich auf eine Stunde begrenzt. In der Bürgerfragestunde können Anfragen über kommunale Angelegenheiten gestellt werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie schriftlich oder in der nächsten Bürgerfragestunde beantwortet. Das Wort können grundsätzlich nur Bürger und Bürgerinnen erhalten. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann in einer Bürgerfragestunde nicht mehr als zwei Angelegenheiten zur Sprache bringen. Die Bürgerfragestunde ist vom Oberbürgermeister ortsüblich bekannt zu machen. In der Einladung zur Sitzung des Stadtrates, vor der eine Bürgerfragestunde stattfindet, ist auf die Bürgerfragestunde hinzuweisen. Den Vorsitz in der Bürgerfragestunde führt der Oberbürgermeister.

4. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschluss des Stadtrates vom 05.05.2008.

Geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2008.

Der Stadtrat



Klaus Herzog
Oberbürgermeister